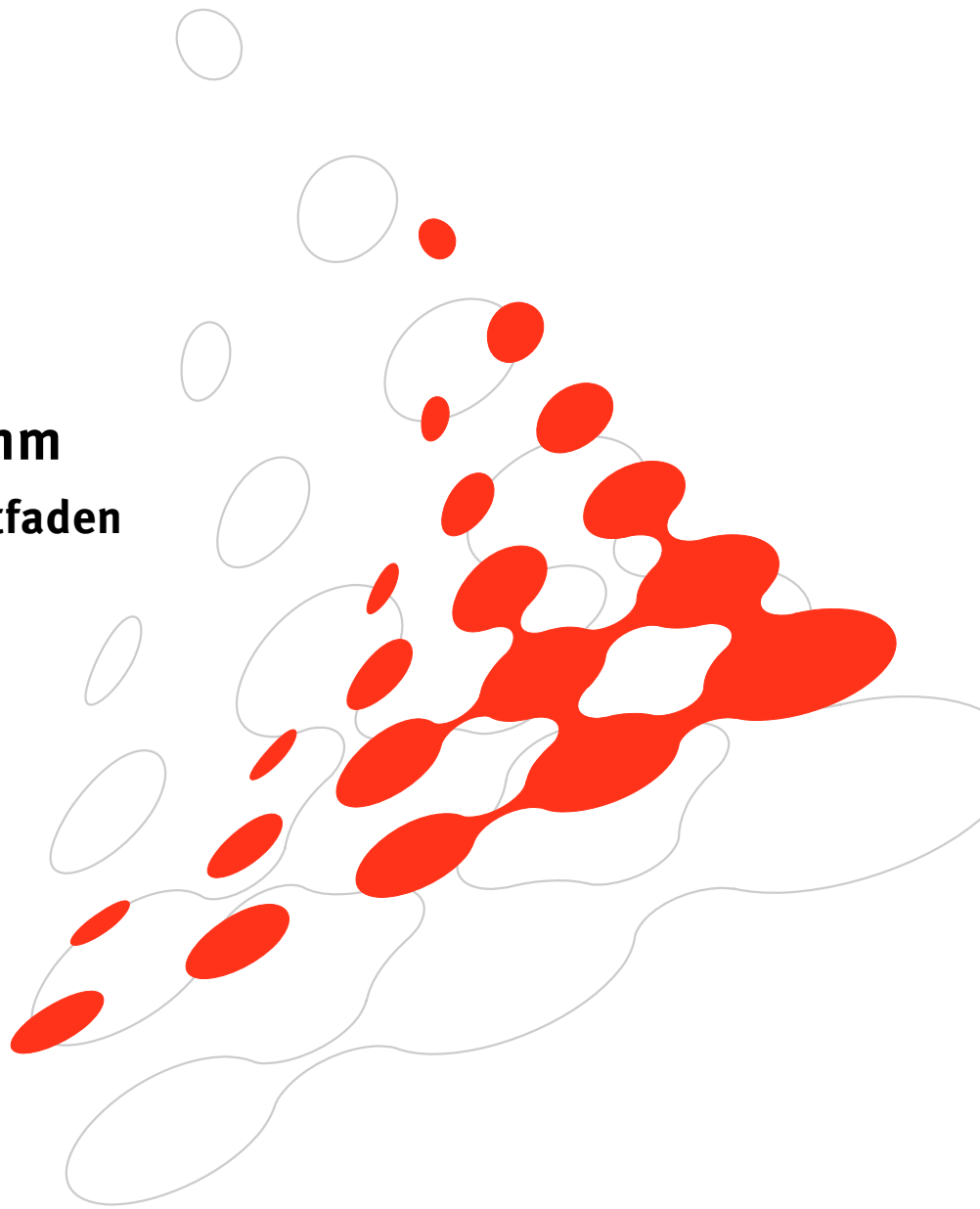


# TOP.EU Programm Ausschreibungsleitfaden

Version 4.0

**Einreichfrist**  
Laufende Ausschreibung



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>DAS WICHTIGSTE IN KUERZE .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>MOTIVATION UND ZIELE .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>ANFORDERUNGEN UND FÖRDERKONDITIONEN .....</b>	<b>4</b>
3.1	Was ist eine TOP.EU-Förderung? .....	4
3.2	Wer ist teilnahmeberechtigt?.....	4
3.3	Können sich ausländische Partner beteiligen? .....	5
3.4	Wie hoch ist die Förderung? .....	6
3.5	Welche Kosten werden anerkannt?.....	6
3.6	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet? .....	8
3.7	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....	9
3.8	Müssen weitere geförderte Projekte angegeben werden? .....	9
3.9	Welche Rechtsgrundlagen liegen vor? .....	10
<b>4</b>	<b>ABLAUF DER EINREICHUNG .....</b>	<b>11</b>
4.1	Wie verläuft die Einreichung? .....	11
4.2	Wie steht es um die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten? .....	12
4.3	Was ist die Formalprüfung? .....	12
<b>5</b>	<b>PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>13</b>
5.1	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?.....	13
5.2	Wer trifft die Förderentscheidung? .....	13
<b>6</b>	<b>ABLAUF NACH DER FÖRDERENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>13</b>
6.1	Wie läuft die Förderungsvertragserrichtung ab?.....	13
6.2	Wie erfolgt die Auszahlung? .....	14
6.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	14
6.4	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....	15
6.5	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	15
6.6	Was passiert nach Projektabschluss? .....	16
<b>7</b>	<b>ANHANG 1: FORMALE KRITERIEN.....</b>	<b>17</b>

## 1 DAS WICHTIGSTE IN KUERZE

<b>Ausschreibungsübersicht TOP.EU</b>	
<b>Instrument</b>	Kofinanzierung von Projekten im 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (7. RP), die nicht mit Pauschalbeiträgen oder zu 100 % der direkten Kosten gefördert werden.
<b>Kurzbeschreibung</b>	Das Programm TOP.EU steht allen privatrechtlich organisierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt offen, die einen Projektfördervertrag mit der Europäischen Kommission (EK) im 7. RP geschlossen haben, der nicht mit Pauschalbeiträgen oder zu 100 % der direkten Kosten gefördert und noch nicht abgeschlossen ist. Die privatrechtlich organisierte außeruniversitäre Forschungseinrichtung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften muss den Schwerpunkt ihrer Forschungstätigkeit im Inland haben. Von allen erstattungsfähigen Kosten, welche nicht von der EK getragen werden (Finanzierungslücke), kann ein Betrag von max. 75 % gefördert werden.
<b>Maximal beantragbare Förderung in EURO</b>	<b>Keine Einschränkung</b>
<b>Förderquote</b>	75 % der nicht durch EU-Mittel gedeckten Projektkosten
<b>Budget</b>	2015: EUR 500.000,-
<b>Geldgeber</b>	BMWFW
<b>Einreichfrist</b>	laufende Einreichung
<b>Sprache</b>	deutsch, englisch
<b>Ansprechperson</b>	<b>Mag. Marisa Sebold,</b> marisa.sebald@ffg.at, Tel.: +43 (0)5 7755 - 4006, Fax: +43 (0)5 7755 - 94006
<b>Adresse</b>	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), TOP.EU Sensengasse 1, 1090 Wien, Österreich
<b>Information im Web</b>	<a href="http://rp7.ffg.at/top-eu">http://rp7.ffg.at/top-eu</a>
<b>Ausschreibungsdokumente</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorliegender <b>Leitfaden</b> TOP.EU</li> <li>• Formular <b>Förderungsansuchen</b></li> <li>• <b>Sonderrichtlinie TOP.EU</b> vom 21. Juni 2011 als Rechtsgrundlage</li> </ul>

## 2 MOTIVATION UND ZIELE

Im Bestreben einer Neuorientierung der außeruniversitären Forschung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften kofinanziert das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFW) zur Sicherung der EU-Rückflussquote hochkompetitive Forschungsprojekte, die bereits von der Europäischen Kommission (EK) innerhalb des „7. Rahmenprogrammes der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, 2007 bis 2013“ (7. RP) gefördert werden. Mittels dieser Teilfinanzierung von Projektkosten, die zur Durchführung der Forschungsvorhaben unabdingbar sind, werden durch das Programm TOP.EU zusätzliche Finanzmittel für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

## 3 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERKONDITIONEN

### 3.1 Was ist eine TOP.EU-Förderung?

Eine TOP.EU-Förderung ist eine Kofinanzierung von Projekten, für die ein Projektfördervertrag mit der EK im 7. RP vorliegt und die seitens der EK nicht mit Pauschalbeiträgen oder zu 100 % der direkten Kosten gefördert werden.

Das Instrument TOP.EU kann grundsätzlich von privatrechtlich organisierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften in Anspruch genommen werden. Die Förderung beträgt bis zu 75 % der von der EK nicht übernommenen Kosten. Voraussetzung ist, dass die außeruniversitäre Forschungseinrichtung den Schwerpunkt ihrer Forschungstätigkeit im Inland hat und das von der EK genehmigte Projekt noch nicht beendet ist.

### 3.2 Wer ist teilnahmeberechtigt?

Förderungswerberinnen oder Förderungswerber können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische Personen oder Personengemeinschaften sein, die den **Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Inland** haben.

Das Programm TOP.EU steht allen **privatrechtlich organisierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt** offen, die einen Projektfördervertrag mit der EK im 7. RP geschlossen haben, der nicht mit Pauschalbeiträgen oder zu 100 % der direkten Kosten gefördert wird. Das geförderte Projekt darf noch nicht beendet sein.

Forschungseinrichtungen mit einem sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschungsschwerpunkt haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- **Privatrechtlich organisierte außeruniversitäre Einrichtungen**, die mit ihrem letzten verfügbaren Jahresbericht und/oder einem gleichwertigen Dokument nachweisen, dass ihre Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte im Bereich der sozial- und/oder geisteswissenschaftlichen Forschung angesiedelt sind.
- Die **Definition der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte** erfolgt entlang der Rubriken 5 und 6 der Wissenschaftszweige lt. **Schlagwortverzeichnis der Statistik Austria**.
- Das Programm TOP.EU kann von Forschungseinrichtungen aus dem Bereich der **Geistes- und Sozialwissenschaften**, die entweder Koordinatorinnen/Koordinatoren oder Partnerinnen/Partner in Projekten im 7. RP sind, in Anspruch genommen werden.
- Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss den Kriterien einer **Forschungseinrichtung** entsprechen. „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen, deren Hauptaufgabe in Forschung und Entwicklung besteht und deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreitet werden. Die Definition von „Forschungseinrichtung“ erfolgt gemäß Art. 2 Abs. 83 AGVO (VO EU Nr. 651/2014) sowie dem „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (ABl. 2014/C 198/01) Abschnitt 2.1. und 2.2. Auf die dort angeführten Regelungen betreffend die „Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten“ durch Forschungseinrichtungen wird hier ausdrücklich hingewiesen.

### **3.3 Können sich ausländische Partner beteiligen?**

Das Programm steht ausschließlich privatrechtlich organisierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen im der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften offen, die den **Schwerpunkt ihrer Forschungstätigkeit im Inland** haben. **Es handelt sich um Einzelförderungen. Projektkonsortien werden demnach nicht gefördert.**

### 3.4 *Wie hoch ist die Förderung?*

#### **Form der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

#### **Förderhöhe**

Von 100 % der von der EK **akzeptierten**, aber nicht getragenen Gesamtkosten, kann ein Betrag von max. 75 % gefördert werden.

#### Beispiel:

100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten	250.000,--
abzüglich des finanziellen Beitrags der EK	150.000,--
nicht getragene Gesamtkosten	100.000,--
max. 75 % Förderung durch TOP.EU	75.000,--

### 3.5 *Welche Kosten werden anerkannt?*

Förderbar sind jene Kosten, die von der EK im Hinblick auf das von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber durchzuführende Projekt anerkannt werden (lt. Finanzhilfvereinbarung mit der EK inklusive einer Kostenaufstellung für die verschiedenen Förderformen).

Insbesondere müssen Kosten mit den allgemeinen Förderungskriterien des 7. RP übereinstimmen. Gemäß den Kriterien des 7. RP müssen die Kosten:

- tatsächlich entstanden sein;
- der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sein;
- während der Dauer des Projekts entstanden sein (hiervon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten, Berichten über den Abschlusszeitraum sowie Bescheinigungen der Jahresabschlüsse, wenn diese im Abschlusszeitraum

angefordert werden, und ggf. Abschlussüberprüfungen, welche im Zeitraum von bis zu 60 Tagen nach Ende des Vorhabens oder dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist – entstehen können);

- im Einklang mit den üblichen Rechnungslegungs- und Managementgrundsätzen und -methoden der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ermittelt werden. Die Rechnungslegungsverfahren für die Erfassung der Kosten und Einnahmen müssen den nationalen Rechnungslegungsregeln entsprechen. Die von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer vorgesehenen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Jahresabschlüssen und Belegen zuzuordnen;
- einzig für den Zweck anfallen, die Ziele des Vorhabens und dessen erwartete Ergebnisse in einer mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit zu vereinbarenden Weise zu realisieren;
- in den Abschlüssen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers erfasst sein; etwaige Beiträge von Dritten sind in deren Abschlüssen zu erfassen;
- von der EK im Hinblick auf das von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungswerber durchzuführende Projekt anerkannt werden;
- im veranschlagten Gesamtbudget in Anhang I zur Finanzhilfvereinbarung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit der EK angegeben sein.

**Nicht förderbar sind:**

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben gemäß Finanzhilfvereinbarung stehen;
- Kosten, die nicht während der Projektlaufzeit entstanden sind mit Ausnahme der unter dem Punkt förderbare Kosten genannten Ausnahme hinsichtlich der Berichtslegung;
- Kosten für Projekte, die mittels Pauschalen von der EK gefördert werden oder im Falle, dass 100 % der direkten Kosten von Seiten der EK gefördert werden, wie beispielsweise:
  - Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (z. B. CSA-CA, CSA-SA, ERA Net)
  - Unterstützung der Aus- und Weiterbildung und Laufbahnentwicklung von Forscherinnen oder Forschern (z. B. Marie Curie Maßnahmen)
  - Forschungstätigkeiten der Pionierforschung
- Projekte im Rahmen von Joint Technology Initiatives und
- Maßnahmen nach Art. 185 EGV Initiativen
- Kosten anderer Projektpartner

- Identifizierbare indirekte Steuern einschließlich der Umsatzsteuer (USt),
- Zölle, Schuldzinsen
- Rückstellungen für eventuelle künftige Verluste oder Verbindlichkeiten,
- Wechselkursverluste, Kosten in Verbindung mit Kapitalrendite.

**Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten finden sich in Annex II des EU-Vertrages sowie im „Guide to Financial Issues relating to FP7 Indirect Actions“: siehe**

**[http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89556/financial\\_guidelines\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89556/financial_guidelines_en.pdf)**

### ***3.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen bewertet?***

Die Beurteilung von Förderungsansuchen erfolgt ausschließlich nach der Eignung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers. Die Beurteilung von Förderungsansuchen erfolgt nach den folgenden Hauptkriterien:

<b>Kriterium</b>		<b>Gewichtung der Bewertungskriterien</b>
<b>1</b>	<b>Ausmaß der sozial- oder geisteswissenschaftlichen Schwerpunktsetzung der Organisation</b>	<b>60%</b>
<b>2</b>	<b>Ausmaß des Bedarfs an TOP.EU Mitteln zur Durchführung des 7. RP Projekts</b>	<b>40%</b>
<b>Total</b>		<b>100%</b>



### ***3.7 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?***

Dem **elektronischen Förderungsansuchen** via eCall (<https://ecall.ffg.at>) sind folgende Dokumente bzw. Informationen **über die eCall Upload-Funktion anzuschließen:**

- **Förderungsansuchen**, unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars
- **Projektförderungsvertrag**, bestehend aus **Grant (Core) Agreement und Annex I**, mit der EK im 7. RP, der nicht mit Pauschalbeiträgen oder zu 100 % der direkten Kosten gefördert wird.
- **Finale, unterzeichnete Vertragsverhandlungsformulare inklusive Kostenformular**
- **Nachweis mit Jahresbericht und/oder gleichwertigem Dokument, dass der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkt im Bereich der sozial- oder geisteswissenschaftlichen Forschung angesiedelt ist.**

### ***3.8 Müssen weitere geförderte Projekte angegeben werden?***

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, bekannt zu geben, ob für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften um Fördermittel angesucht wurde, angesucht wird oder bereits Fördermittel in Aussicht gestellt wurden bzw. Fördermittel für Leistungen derselben Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Förderansuchen erhalten wurden. Diesbezüglich hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht, die auch jene Förderungen umfasst, um die nachträglich angesucht wurde.

### **3.9 Welche Rechtsgrundlagen liegen vor?**

#### **Nationale Rechtsgrundlagen**

- Sonderrichtlinie für das Programm zur Förderung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften TOP.EU vom 21. Juni 2011
- Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich und Änderungen des Forschungsorganisationsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), StF: BGBl. Nr. 341/1981
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß §11 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes über die Gewährung und Durchführung von Förderungen
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2004, BGBl. II Nr. 51/2004 in der jeweils geltenden Fassung

#### **Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung wird durch den gegenständlichen Leitfaden weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet.**

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglichen Ausmaß eingesetzt werden.

## 4 ABLAUF DER EINREICHUNG

### 4.1 *Wie verläuft die Einreichung?*

Die Einreichung ist ausschließlich via **eCall** (<https://ecall.ffg.at>) und den darin enthaltenen und **vorgesehenen Vorlagen** möglich und hat **vollständig** im eCall zu erfolgen.

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall das Förderungsansuchen abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung erhalten Sie automatisch eine **Einreichbestätigung per email**. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Einreichformulars) **ist nicht möglich!** Sobald das Förderungsansuchen abgeschickt wurde, kann es nicht mehr bearbeitet werden.

Ein detailliertes **Tutorial zum eCall** finden Sie unter <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

Die Nachreichung einer **firmenmäßig gezeichneten Ausfertigung** des online eingereichten Förderungsansuchens ist **nicht erforderlich und nicht erwünscht**.

Unabhängig davon, ob Förderungsansuchen im Namen von Gesamthand- oder Personengesellschaften, natürlichen oder juristischen Personen eingereicht werden, hat die Antragstellung nur durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis bei Antragstellung nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

## **4.2 Wie steht es um die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten?**

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## **4.3 Was ist die Formalprüfung?**

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden dabei noch nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft. Dies geschieht erst in der weiteren inhaltlichen Überprüfung des Förderungsansuchens. Sollte sich im Zuge dieser Prüfung herausstellen, dass Angaben nicht richtig sind (z. B. Erfüllung der Kriterien für Forschungseinrichtungen), kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Wurden Anhänge (siehe 3.7) vergessen, können diese innerhalb einer kurzen Frist zur Mängelbehebung nachgebracht werden.

Die FFG kann zur Feststellung, ob die Kriterien einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erfüllt sind, weitere Unterlagen von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber einfordern.

**Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!**

Eine „**Checkliste Formalvoraussetzungen**“ finden Sie im Anhang.

## 5 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERENTSCHEIDUNG

### 5.1 *Wie verläuft das Bewertungsverfahren?*

Die eigentliche fachliche Evaluierung erfolgt nach den unter Kapitel 3.6 erläuterten Bewertungskriterien **durch ein Bewertungsgremium bestehend aus insgesamt drei Expertinnen und Experten des BMWFW und der Abwicklungsstelle.**

Nach einer formalisierten Einzel-Begutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird im Rahmen eines Bewertungsgremiums jedes Förderungsansuchen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente konsensual zur Förderung oder Ablehnung vorgeschlagen.

### 5.2 *Wer trifft die Förderentscheidung?*

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der/den jeweils zuständigen BundesministerIn(en) und wird **auf Grundlage der Formalprüfung und des Bewertungsverfahrens** getroffen.

## 6 ABLAUF NACH DER FÖRDERENTSCHEIDUNG

### 6.1 *Wie läuft die Förderungsvertragserrichtung ab?*

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein vorerst zeitlich befristetes **Förderungsangebot in Form eines Förderungsvertrags.** Übermittelt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber fristgerecht den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag retour, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im **Förderungsvertrag** werden festgelegt: Förderungsnehmer bzw. Förderungsnehmerin, Projekttitle, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Beginn und Ende des Förderungszeitraums, Berichtspflichten, zusätzliche Auflagen.

Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu übermitteln.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

## **6.2 Wie erfolgt die Auszahlung?**

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages wird nach Erfüllung aller Auflagen die erste Rate ausbezahlt. Die erste Rate beträgt bei Vorhaben unter 31 Monaten Laufzeit 50 % der maximalen Förderung, bei Vorhaben über 31 Monaten Laufzeit 30 %.

Weitere Raten werden gemäß Projektfortschritt, Kostenabrechnung und nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und Auflagen überwiesen.

Die Auszahlung der restlichen zustehenden Förderungsmittel erfolgt nach Prüfung von Endbericht und Endabrechnung im Zuge der Revision.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln gilt nicht als **Kostenanerkennung**. Diese **erfolgt erst nach Entlastung des Endberichts bzw. der Endabrechnung**.

## **6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?**

Über die Durchführung des geförderten Vorhabens ist dem Fördergeber mittels **fachlichen Zwischenberichten** und **Zwischenabrechnungen** sowie einem/r **fachlichen Endbericht/Endabrechnung** zu berichten.

Als fachliche Berichte sind die an die EK übermittelten jährlichen Tätigkeitsberichte (Periodic Reports) bzw. der Endbericht (Final Report) anzusehen.

Als Zwischen- bzw. Endabrechnungen sind die von der EK akzeptierten „Financial Statements“ anzusehen. Diese müssen eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Originalbelege verbleiben bei der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer und sind im Falle einer Prüfung vorzuweisen. Der FFG ist auf Anfrage der entsprechende Zugangscodes zum „Participant Portal“ zu übermitteln.

Die Berichtszeiträume für die fachlichen Zwischenberichte sowie Zwischenabrechnungen werden im TOP.EU-Förderungsvertrag festgelegt.

Der fachliche Endbericht sowie die Endabrechnung sind nach Projektende zu erstellen.

Die **Übermittlung** der Zwischenberichte/Zwischenabrechnungen sowie Endberichte/Endabrechnungen an die FFG hat jeweils **unverzüglich nach Genehmigung durch die EK via Berichtsfunktion des eCall-Systems** zu erfolgen.

Zur Berichtserstellung müssen die **im eCall vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Im Falle eines „**2nd Level Audits**“ durch die EK bzw. durch von ihr beauftragte Prüforgane über das gegenständliche 7. RP-Projekt, ist die FFG unverzüglich zu informieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung (Audit Report) und die daraus resultierenden Konsequenzen sind der FFG mitzuteilen.

#### **6.4 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?**

**Wesentliche Projektänderungen** (z. B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenz - und Sanierungsverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Kosten, Förderungszeitraum etc.) sind in einem offiziellen Schreiben zu beantragen und bedürfen der Genehmigung der FFG.

#### **6.5 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?**

Die FFG ist über alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative zu informieren.

Wenn der Förderzeitraum des EU-Vertrags verlängert und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurde, so kann der Förderungszeitraum kostenneutral verlängert werden.

Ein **Antrag auf Änderung des Förderungszeitraumes** muss jedenfalls **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden!

## **6.6 Was passiert nach Projektabschluss?**

Nach Prüfung des fachlichen Endberichts und der Endabrechnung erfolgt die Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch den Bereich Projektcontrolling und Audit der FFG. Eine vor Ort Prüfung kann durchgeführt werden. Im Zuge der Prüfung werden die endgültig anerkehbaren Kosten festgestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wird der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer schriftlich bekannt gegeben. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei negativem Prüfergebnis können allenfalls entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Übereinkommen festgelegte Schlussrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt.



## 7 ANHANG 1: FORMALE KRITERIEN

Das Förderungsansuchen ist **vollständig** und **rechtzeitig vor Ende des betreffenden EU-Projektes im eCall** (<https://ecall.ffg.at>) einzureichen.

<b>Checkliste Formalvoraussetzungen</b>	
Teilnahmeberechtigung	siehe Abschnitt 3.2, Seite 4
Vollständigkeit des Förderungsansuchens	siehe Abschnitt 3.7, Seite 9
Richtige Formulare verwendet	Formulare stehen im eCall Upload Bereich zur Verfügung.
<b>Bundesförderung/Förderquoten</b>	
Höhe der Bundesförderung	siehe Abschnitt 3.4, Seite 6
<b>Anhang zu den Stammdaten im eCall</b>	
Organisationsdaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopie des Firmenbuchauszuges bzw. des Vereinsregisterauszuges</li> <li>• Die Jahresabschlüsse (Bilanz, GuV) der letzten 3 Geschäftsjahre</li> </ul>